



*Freiburg, den 17. August 2020*

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2020-674

## **Richtlinien vom 17. August 2020 über die Arbeitszeitgestaltung in der Lehre oder in einem 3+1-Praktikum beim Staat Freiburg im Programm «Sport-Kunst-Ausbildung»**

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf das Reglement vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals;

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien definieren die Massnahmen für die Arbeitszeitgestaltung der Talentsportlerinnen und Talentsportler sowie der Talentkünstlerinnen und Talentkünstler im kantonalen Programm «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA) und «Nachwuchs» im Rahmen einer beruflichen Ausbildung beim Staat Freiburg, damit sie ihre Berufsbildung mit ihrem Sport oder ihrer Kunst vereinbaren können.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien gelten für alle beim Staat Freiburg angestellten Lernenden und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten.

<sup>3</sup> Einzig die vom Amt für Sport (SpA) anerkannten Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen können von den Massnahmen für die Arbeitszeitgestaltung profitieren.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gelten nur für den Arbeitsplatz. Anfragen für ein Entgegenkommen der Berufsfachschule werden vom SpA an die betreffenden Abteilungsleitenden übermittelt.

### **Art. 2 Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen**

<sup>1</sup> Als Talentsportler/in und Talentkünstler/in gelten Lernende und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten, welche die Kriterien für die Aufnahme in das Programm «SKA» und «Nachwuchs» erfüllen. Das SpA ist für das Programm verantwortlich; die Kriterien sind in Artikel 13 des Sportreglements (SportR) festgelegt.

<sup>2</sup> Das Aufnahmegesuch für das «SKA»-Programm ist obligatorisch und muss bis 15. Februar vor dem Ausbildungsbeginn beim SpA eingereicht werden.

<sup>2</sup> Erfüllt die lernende Person die Kriterien, erteilt das SpA die Anerkennung als «SKA» oder «Nachwuchs».

## **Art. 3 Abwesenheitsgründe**

<sup>1</sup> Folgende sind die Abwesenheitsgründe für sportliche/künstlerische Tätigkeiten:

- a) Training, Kurse, Proben;
- b) Lager;
- c) Wettkämpfe;
- d) sportliche/künstlerische Veranstaltungen: Match, Casting, Konzert.

<sup>2</sup> Die Arbeitszeitgestaltung wird pro Kalenderjahr gewährt.

<sup>3</sup> Für die Festlegung des Arbeitszeitgestaltungsbedarfs übermitteln die Lernenden oder die Praktikantinnen und Praktikanten ihren Berufsbildner/innen ihr sportliches oder künstlerisches Programm.

## **Art. 4 Regeln**

<sup>1</sup> Für lernende Personen mit dem Status «SKA» und auf Grundlage der Abwesenheitsplanung (pro Kalenderjahr) gilt folgende Regelung:

1. Die lernende Person kann in einem 80%-Pensum arbeiten und verdient 100 %.
2. Der Beschäftigungsgrad kann unter 80 % liegen. Bedingung dafür ist das Einverständnis des Amtes für Berufsbildung (BBA) für die Lernenden und des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe (S2) für die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten.
  - a) Die Vertragsdauer kann verlängert werden.
  - b) Das Gehalt wird abhängig vom Beschäftigungsgrad unter 80 % ausbezahlt.
3. Bei zusätzlichen Abwesenheiten wird der Urlaub wie folgt erfasst:
  - a) Die Direktion kann bis zu 15 zusätzliche bezahlte Urlaubstage gewähren.
  - b) Bei mehr als 15 Tagen ist gemäss Artikel 68 StPR die Stellungnahme des POA notwendig.
  - c) Weitere Urlaubstage werden vom Ferienanspruch der lernenden Person abgezogen.

<sup>2</sup> Für lernende Personen mit dem Status «Nachwuchs» und auf Grundlage der Abwesenheitsplanung (pro Kalenderjahr) gilt folgende Regelung:

1. Bei Abwesenheiten wird der Urlaub wie folgt erfasst:
  - a) Die Direktion kann bis zu 15 bezahlte Urlaubstage gewähren.
  - b) Bei mehr als 15 Tagen ist gemäss Artikel 68 StPR die Stellungnahme des POA notwendig.
  - c) Weitere Urlaubstage werden vom Ferienanspruch der lernenden Person abgezogen.

<sup>3</sup> Diese Regeln gelten nicht für die Abwesenheiten in der Berufsfachschule und an den überbetrieblichen Kursen.

<sup>4</sup> Die Verringerung des Beschäftigungsgrads muss für die Lernenden vom BBA und für die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten vom S2 bestätigt werden.

## **Art. 5 Abwesenheitskontrolle**

<sup>1</sup> Diese Abwesenheiten in Verbindung mit dem Sport oder der Kunst dürfen den ordnungsgemässen Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Berufsbildner/innen sowie die Chef/innen der Verwaltungseinheit (VE) entscheiden über die Abwesenheitsgesuche.

<sup>3</sup> Die Abwesenheitskontrolle wird von den Berufsbildner/innen sichergestellt.

## **Art. 6 Rechte**

<sup>1</sup> Die Lernenden und die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten können bei ihrer VE ein Gesuch stellen, wenn sie vom SpA als «SKA» oder «Nachwuchs» anerkannt worden sind. Dieses Gesuch wird einmal pro Jahr gestellt.

<sup>2</sup> Die VE kann aus beruflichen oder schulischen Gründen (Noten, Verhalten, Leistung) oder gemäss Artikel 6 dieser Richtlinien:

- a) auf das Gesuch eintreten oder nicht;
- b) eine Vereinbarung jederzeit auflösen. In diesem Fall werden das POA und das SpA informiert.

## **Art. 7 Pflichten**

<sup>1</sup> Die Lernenden und die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten sind verpflichtet:

- a) die notwendigen Schritte beim SpA für den Erhalt der Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs» zu unternehmen;
- b) ihren Berufsbildner/innen eine Abwesenheitsplanung vorzulegen;
- c) alles daran zu setzen, ihre Ausbildung und die Ausübung ihres Sports/ihrer Kunst optimal zu vereinbaren;
- d) ihre Berufsbildner/innen regelmässig über ihre berufliche, schulische und sportliche/künstlerische Entwicklung zu informieren.

<sup>3</sup> Die VE und die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten oder, wenn diese minderjährig sind, ihre gesetzliche Vertretung unterzeichnen eine Vereinbarung, welche die Arbeitszeitgestaltung erwähnt.

<sup>3</sup> Eine Kopie der Vereinbarung wird dem POA übermittelt.

## **Art. 8 Codes für die Verwaltung der Arbeitszeiten und Abwesenheiten (GTA)**

Für den von den VE zusätzlich gewährten bezahlten Urlaub muss im GTA der entsprechende Abwesenheitscode erfasst werden.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 17. August 2020 in Kraft.

## **Art. 10 Aufhebung der bisherigen Richtlinien**

Die Richtlinien des POA vom 1. Januar 2017 über die Arbeitszeitgestaltung für Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen in der Lehre oder in einem 3+1-Praktikum beim Staat Freiburg im SKA-Programm sind aufgehoben.

## **Art. 11 Kommunikation**

Die Richtlinien werden auf der Website über die Lehre beim Staat Freiburg veröffentlicht.

# ANHANG

## Arbeitszeitgestaltung für Talentsportler/innen und Talentkünstler/innen (Verfahren)

### **1. Anerkennung als Talentsportler/in und Talentkünstler/in**

Die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten stellen den Antrag beim SpA, um die Anforderungen der Kriterien des «SKA»-Programms zu erfüllen (s. Artikel 13 SportR).

Die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen/-Praktikanten übermitteln die erhaltene Anerkennung «SKA» oder «Nachwuchs» an ihre Berufsbildnerin bzw. ihren Berufsbildner. Wird die Anerkennung nicht übermittelt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens.

### **2. Beurteilung des Gesuchs**

In Absprache mit der Berufsbildnerin bzw. mit dem Berufsbildner beschliesst der Chef bzw. die Chefin der VE, dem Gesuch gestützt auf das sportliche Programm, das von der bzw. dem Lernenden oder der 3+1-Praktikantin bzw. dem 3+1-Praktikanten abgegeben wird, stattzugeben oder es abzulehnen.

### **3. Ausfertigung der Vereinbarung**

Die Chefin bzw. der Chef der VE erarbeiten eine Vereinbarung für die Arbeitszeitgestaltung. Diese Vereinbarung wird für die befristete Dauer von einem Kalenderjahr erstellt. Sie kann unter der Bedingung verlängert werden, dass die Lernenden oder die 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten die Bedingungen des Programms «SKA» oder «Nachwuchs» mit der Anerkennung des SpA weiter erfüllen.

### **4. Übermittlung der Vereinbarung an das POA**

Der Chef bzw. die Chefin der VE übermittelt eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung an das POA.

Liegt der Beschäftigungsgrad der Lernenden bzw. der 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten unter 80 %, wird der Vereinbarung eine Kopie der Bestätigung durch das BBA oder das S2 hinzugefügt.

### **5. Gesuch für die Gewährung von zusätzlichem Urlaub**

Benötigen die Lernenden oder 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten mehr als 15 zusätzliche Urlaubstage, muss der Chef bzw. die Chefin der VE diese schriftlich beim POA beantragen.

Danielle Gagnaux-Morel  
Staatskanzlerin

*Nicht unterzeichneter Protokollauszug. Das unterzeichnete Geschäft kann in der Staatskanzlei eingesehen werden.*